



Notbekanntmachungen **der Pädagogischen Hochschule Freiburg**

2020, Nr. 25

15. Mai 2020

Zweite Satzung zur Änderung der Zulassungssatzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für den Masterstudiengang *Berufspädagogik – Textiltechnik und Bekleidung/Wirtschaft*

vom 15. Mai 2018

Vom 15. Mai 2020

Aufgrund von §§ 6b, 6 Abs. 2 Satz 12 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zul. geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405) i. V. m. § 20 Abs. 3 Satz 3 bis 5 der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489) sowie aufgrund von § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) i. d. F. vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) hat der Rektor der Pädagogischen Hochschule Freiburg durch Eilentscheid gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG i. V. m. § 16 Verfahrensordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg vom 6. Dezember 2010 in der Fassung der 2. Änderungsordnung vom 15. Juli 2019 am 15. Mai 2020 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Artikel 1

Satzung zur Änderung der Zulassungssatzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für den Masterstudiengang *Berufspädagogik – Textiltechnik und Bekleidung/Wirtschaft* vom 15. Mai 2018 in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 12. Juli 2019

Aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie gelten für Bewerberinnen und Bewerber für den Masterstudiengang *Berufspädagogik – Textiltechnik und Bekleidung/Wirtschaft*, die eine Zulassung in diesem Studiengang zum Wintersemester 2020/2021 beantragen, folgende Änderungen:

1. Abweichend von der Regelung in § 3 Abs. 3 Satz 1 kann für die dort genannten Bewerberinnen und Bewerber der Zulassungsantrag gemäß § 33 Abs. 2 HZVO auf die Durchschnittsnote bisher erbrachter Prüfungsleistungen gestützt werden, sofern aufgrund der bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass der erfolgreiche Abschluss rechtzeitig vor dem 15. November 2020 gelingt.
2. Abweichend von der Regelung in § 3 Abs. 4 Nr. 1 Satz 6 können für die dort genannten Bewerberinnen und Bewerber bei der Zulassung ECTS-Punkte aus einem fachlich eng verwandten ersten Hochschulstudium für die gemäß § 3 Abs. 2

Nr. 3 a und b geforderten ECTS-Punkte anerkannt werden, wenn hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 a und b geforderten Kompetenzen besteht und ein entsprechender Antrag auf Anerkennung an das Akademische Prüfungsamt spätestens so rechtzeitig gestellt wird, dass eine Entscheidung vor dem 15. November 2020 erfolgen kann.

3. Die in Ziffer 2 dieser Änderungssatzung vom 1. Oktober auf den 15. November geänderte Frist gilt entsprechend für § 3 Abs. 4 Nr. 2 Satz 3 der Zulassungssatzung für diesen Masterstudiengang.

Artikel 2

Geltungsdauer und Inkrafttreten

- (1) Ab Inkrafttreten dieser Änderungssatzung gelten die Regelungen des Artikels 1. Anderslautende Regelungen der „Zulassungssatzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für den Masterstudiengang *Berufspädagogik – Textiltechnik und Bekleidung/Wirtschaft*“ vom 15. Mai 2018 in der Fassung vor dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung finden während deren Geltungsdauer keine Anwendung.
- (2) Diese Änderungssatzung gilt bis zum 15. November 2020. Die Geltungsdauer kann bei Bedarf aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie durch Beschluss des Senats bzw. durch Eilentscheid des Rektors verkürzt oder verlängert werden.
- (3) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach dem Eilentscheid in Kraft.

Freiburg, den 15. Mai 2020

Prof. Dr. U. Druwe
Rektor